

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich - Vertragsabschluss

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Auftrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unser Angebot ist freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Preise

- (1) Ändern sich nach Abschluss eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung die Gestehungskosten des Verkäufers, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jedweder Art, die Marktpreise belasten, so ist der Verkäufer berechtigt, den vom Käufer zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen. Der Käufer hat bei erheblicher Erhöhung der Kosten das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Die angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, für Lager- und Hobelware frei Lkw/Waggon verladen in unserem Werk; im Streckengeschäft frei Grenze des jeweiligen Lieferlandes.
- (3) Frachten sind Skontofrei vorzulegen. Kosten für Überführung auf Anschlussgleise oder durch Straßenroller, Umlagekosten, Stellgebühren, Abfertigungskosten und andere kleine Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Frachtbriefe verbleiben in jedem Fall beim Verkäufer oder dessen Spediteur.
- (5) Etwa vereinbarte Rabatte sowie Frachvergütungen entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder bei einem über zwei Monate dauernden Zahlungsverzug des Käufers.

§ 3 Umfang der Lieferung/Verpackung/Gefahrtragung

- (1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht grundsätzlich mit Lieferung ab jeweiligem Lager bzw. ab Grenze (§ 2 Abs. 2) auf den Käufer über.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Versandnebenkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien dem Käufer gesondert berechnet. Bei Waggonladungen kann, ohne dass der Verkäufer hierzu verpflichtet ist, eine Abdeckung mit Planen oder Verpackungs Brettern gegen besondere Berechnung erfolgen. Die Rücksendung von Planen ist vom Käufer stets frachtfrei vorzunehmen, für etwaige Schädigungen haftet der Käufer.
- (3) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Spielraum in der Menge im Maß sowie die Bezeichnung „Wagenladung“, „Waggonladung“, „Wagen“, „Waggon“, „Lastwagen“ und „Lastzug“ werden näher bestimmt durch die Tegernseer Gebräuche für den Verkehr mit inländischem Rundholz sowie durch die Handelsgebräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.
- (4) Für Mengenangaben gilt die ca.-Klausel, die den Verkäufer berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Versandnebenkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien dem Käufer gesondert berechnet.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Mangels besonderer Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Werktagen nach Bereitstellung abzunehmen. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist der Käufer verpflichtet, auf Ersuchen des Verkäufers die Ware spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss abzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns in so weit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern der Besteller in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) Alle Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen sowie Naturkatastrophen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Erfüllung seiner Leistungspflicht, soweit das Leistungshindernis nach Vertragsschluss entstanden ist. Er ist jedoch verpflichtet, dies dem Käufer anzuzeigen.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Zahlung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort in bar zu erfolgen. Eventuell vereinbarte Skontoabzüge sind nur vom reinen Warenwert zulässig.
- (2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Abschluss des Kaufvertrages, oder werden dem Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen (z.B. Wechselproteste, schleppende Zahlungsweise, erfolglose Vollstreckungsversuche oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung), die den Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung gefährden, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist zu verlangen und bis zur Bewirkung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig oder von uns anerkannt sind.
- (4) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, bei Übernahme der Ware durch ordnungsgemäße Kontrollen die Mangelfreiheit der gelieferten Ware festzustellen. Mängelrügen sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Übernahme unter genauer Angabe, Art und Umfang der behaupteten einzelnen Mängel schriftlich vorzubringen. Bei Maß- und Mengendifferenzen direkter Importlieferungen ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen. Insoweit sind spätere Rügen durch den Käufer ausgeschlossen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle nicht feststellbar waren, sind unzulässig zu rügen.

- (2) Ist vertraglich vereinbart, dass der Käufer die Ware vor Versand besichtigt, dann sind Mängelrügen insoweit ausgeschlossen, als Fehler oder Fehlmengen in der Beschaffenheit, Qualität, den Abmessungen und der Vermessung vorliegen, die bei einer ordnungsgemäßen Besichtigung erkennbar sind.
- (3) Bis zur Erledigung einer Mängelrüge darf von der bemängelten Belieferung ohne Zustimmung des Verkäufers nichts fortgenommen, insbesondere keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen werden. Verstößt der Verkäufer gegen diese Verpflichtung, verliert er seine Rechte aus der Mängelrüge.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Liegt ein Mangel einer Kaufsache vor, die im Rahmen eines Streckengeschäftes verkauft wird, so ist der Käufer berechtigt, unmittelbar einen angemessenen Preisnachlass (Minderung) zu verlangen.
- (5) Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alles zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (11) Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung aus Schadenersatz als in § 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen verkauften Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Käufer tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab. Die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Falls der Käufer mit seinen Abnehmern einen Kontokorrentverhältnis begründet, erstreckt sich die dem Verkäufer vom Käufer abgetretene Forderung auf den jeweiligen Saldo.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Fakturaendbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene allein oder mit Eigentum für uns.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, oder Vergleichs-, oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder Dritten die Abtretung mitteilt.
- (5) Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers die Vorbehaltsware zu pfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer sofort zu benachrichtigen, sofern Pfändungen Dritter in die Vorbehaltsware erfolgen, damit der Verkäufer in der Lage ist, Drittwiderspruchsklage zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist dieser verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Versicherungsfall tritt der Käufer die von der Versicherung erhaltene Entschädigungsleistung an den Verkäufer ab.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Schiedsgutachter und Gerichtsstand

- (1) Streitigkeiten in Bezug auf Mängel der Lieferung in qualitativer und quantitativer Hinsicht werden für beide Parteien bindend von einem Schiedsgutachter entschieden, dessen Person einverständlich zwischen den Parteien festgelegt wird. Kommt eine Einigung über die Person nicht zustande, so wird diese vom Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. bestimmt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständige Gericht. Die Vereinbarung gilt nur für Kaufleute.

§ 10 Erfüllungsort - Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Verbindlichkeiten des Käufers ist - sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt - der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers.
- (2) Soweit vorstehend nicht anderes vorgesehen, gelten die einschlägigen Handelsbräuche insbesondere die Tegernseer Gebräuche für den Verkehr mit inländischem Rundholz, Schnittholz und Holzwaren nebst Anlagen, sowie Handelsbräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. beim Verkauf des aus Europa oder Übersee eingeführten Schnittholzes.
- (3) Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Rechtsverhältnisse mit ausländischen Käufern. Insbesondere ist die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.